

Nr.		Seite
18. 16. II. 84 V ZB 8/83	Die Bestimmung der Ausübungsstelle einer Dienstbarkeit, die zur Anlegung einer unterirdischen Leitung auf dem Grundstück (oder Flurstück) berechtigt, kann auch dann der tatsächlichen Ausübung überlassen werden, wenn als weiterer Inhalt der Dienstbarkeit ein Bauverbot für eine im Ausmaß festgelegte Schutzzone der Leitung vereinbart ist. Die Grundbucheintragung auch dieses Bauverbots setzt nicht voraus, daß die Leitung bei Erteilung der Eintragungsbewilligung schon vorhanden war.	181
19. 16. II. 84 IX ZR 45/83	Für den Anspruch aus einer Bürgschaft, die der Geschäftsführer einer GmbH für rückständige Sozialversicherungsbeiträge der GmbH übernommen hat, ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten gegeben.	187
20. 20. II. 84 II ZR 112/83	a) Wird bei der Aufhebung der Gemeinschaft an einem Grundstück im Wege der Zwangsversteigerung der Erlös hinterlegt und sind daraus keine Verbindlichkeiten zu berichtigen, so steht die Forderung gegen die Hinterlegungsstelle auf Herausgabe des Erlöses jedem Teilhaber anteilig gemäß seiner Beteiligungsquote an der Grundstücksgemeinschaft zu. b) Verlangt in einem solchen Falle ein Teilhaber von einem anderen Teilhaber, in die Auszahlung seines Erlösanteils durch die Hinterlegungsstelle einzuwilligen, lehnt er es aber seinerseits ab, der Auszahlung des Erlösanteils des anderen Teilhabers zuzustimmen, so hat dieser an der von ihm abzugebenden Einwilligungserklärung ein Zurückbehaltungsrecht.	194
21. 22. II. 84 VIII ZR 316/82	a) Zur Frage, ob das Fehlen einer nach dem Kaufvertrag über einen Kran vom Verkäufer nachzuweisenden »Typ-Prüfung« (§ 25 UVV »Krane«) einen Sachmangel i. S. von § 459 Abs. 1 BGB darstellt. b) Ist eine verkaufte Sache bei Gefahrübergang wegen Fehlens einer »Typ-Prüfung« fehlerhaft und benutzt der Käufer die Sache monatelang, ohne den Mangel zu bemerken und Nachteile zu erleiden, so kann er nach Treu und Glauben nicht mehr Wandelung des Vertrages verlangen, wenn vor der Wandelungserklärung die Typ-Prüfung nachgeholt und der Mangel damit beseitigt wird.	198

INHALT

Nr.		Seite
14. 15. II. 84 VIII ZR 213/82	a) Der Mieter enthält dem Vermieter die Mietsache auch dann vor, wenn er sie sich wegen der auf Grund eines Untermietvertrages bestehenden Bindungen nicht rechtzeitig wiederbeschaffen kann. b) Der Entschädigungsanspruch nach § 557 BGB ist nicht deswegen nach § 254 BGB zu kürzen, weil der Vermieter von seinem Herausgabeanspruch gegen den Untermieter nach § 556 Abs. 3 BGB keinen Gebrauch macht. c) Der Entschädigungsanspruch nach § 557 BGB begründet eine Masseschuld nach § 59 Abs. 1 Nr. 2 KO und nicht nach § 59 Abs. 1 Nr. 1 KO. d) Die nach Feststellung der Masseunzulänglichkeit begründeten Masseverbindlichkeiten (die sogenannten Neumasseschulden) sind im Rahmen des § 60 KO und nicht vorweg zu berichtigen.	145
15. 16. II. 84 I ARZ 395/83	Nach § 36 Nr. 3 ZPO kann das zuständige Gericht auch dann bestimmt werden, wenn für die zu verklagenden Streitgenossen verschiedene sachliche Zuständigkeiten begründet sind. Eine — örtlich oder sachlich — ausschließliche Zuständigkeit hindert die Bestimmung nicht.	155
16. 16. II. 84 III ZR 196/82	Eine öffentlich-rechtliche Sparkasse kann das Kündigungsrecht des Darlehensschuldners nach § 247 Abs. 1 BGB gemäß Absatz 2 Satz 2 dieser Vorschrift durch ausdrückliche Vereinbarung für Darlehen ausschließen, die gemäß § 16 a Abs. 2 SpkVO NW idF vom 1. März 1972 als Deckung für von der Sparkasse ausgegebene und im Umlauf befindliche Orderschuldverschreibungen dienen oder dienen sollen. Die Eintragung eines Darlehens in das nach § 16 a Abs. 4 SpkVO NW geführte Deckungsregister schließt das Kündigungsrecht nach § 247 Abs. 2 Satz 2 BGB nur aus, wenn und solange das Darlehen zur »ordentlichen Deckung« im Sinne des § 16 a Abs. 2 Satz 1 SpkVO NW gehört.	161
17. 16. II. 84 V ZB 24/83	Dem Grundbuchamt ist grundsätzlich auch bei Veräußerung von Wohnungseigentum (oder eines Miteigentumsbruchteils) das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines gemeindlichen Vorkaufsrechts durch eine Bescheinigung der Gemeinde nachzuweisen.	174

22.

23. II. 84

IX ZR 26/83

a) Der Gläubiger des Miteigentümers eines Grundstücks (§ 1008 BGB) kann nach Pfändung und Überweisung der Ansprüche auf Aufhebung der Gemeinschaft und auf eine den Bruchteilen entsprechende Teilung und Auskehrung des Erlöses die Zwangsversteigerung des ganzen Grundstücks (§§ 180 ff. ZVG) betreiben.

b) Hat der Schuldner seinen Miteigentumsanteil an einem Grundstück auf den anderen Miteigentümer nach § 3 AnfG anfechtbar übertragen, kann der Gläubiger vom nunmehrigen Alleineigentümer die Duldung der Zwangsversteigerung des ganzen Grundstücks verlangen.

c) Anfechtung wegen der Kosten der Zwangsvollstreckung (§ 788 Abs. 1 ZPO).

d) Anfechtung wegen rechtskräftig zuerkannter laufender Zinsen. 207

Bücher

HEFT 3

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

90. BAND



1984

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN